

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0027/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2014 Verfasser: FB 45/410																								
Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen hier Benennung von Mitgliedern für die erweiterte Schulkonferenz																									
Beratungsfolge: TOP: __																									
<table border="0"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Kompetenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10.09.2014</td> <td>B 2</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>10.09.2014</td> <td>B 3</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>24.09.2014</td> <td>B 0</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>29.10.2014</td> <td>B-1</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>29.10.2014</td> <td>B 4</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>29.10.2014</td> <td>B 6</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>05.11.2014</td> <td>B 5</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Gremium	Kompetenz	10.09.2014	B 2	Entscheidung	10.09.2014	B 3	Entscheidung	24.09.2014	B 0	Entscheidung	29.10.2014	B-1	Entscheidung	29.10.2014	B 4	Entscheidung	29.10.2014	B 6	Entscheidung	05.11.2014	B 5	Entscheidung	
Datum	Gremium	Kompetenz																							
10.09.2014	B 2	Entscheidung																							
10.09.2014	B 3	Entscheidung																							
24.09.2014	B 0	Entscheidung																							
29.10.2014	B-1	Entscheidung																							
29.10.2014	B 4	Entscheidung																							
29.10.2014	B 6	Entscheidung																							
05.11.2014	B 5	Entscheidung																							

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung _____ beschließt für die Dauer der Wahlzeit folgende Vertreter in die Schulkonferenz gemäß § 61 Absatz 2 Schulgesetz (SchulG) zu entsenden:

a) gemäß § 61 Absatz 2 Satz 2 SchulG als stimmberechtigtes Mitglied

Herrn/Frau _____

und für den Verhinderungsfall als Vertreterin/Vertreter,

Herrn/Frau _____

b) gemäß § 61 Absatz 2 Satz 3 SchulG als beratende Mitglieder

1. Herrn/Frau _____

und für den Verhinderungsfall als Stellvertreterin/Stellvertreter,

Herrn/Frau _____

2. Herrn/Frau _____

und für den Verhinderungsfall als Stellvertreterin/Stellvertreter,

Herrn/Frau _____

3. Herrn/Frau _____

und für den Verhinderungsfall als Stellvertreterin/Stellvertreter,

Herrn/Frau _____

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

§ 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG sieht vor, dass die Schulkonferenz die Schulleiterin oder den Schulleiter in geheimer Abstimmung aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) benannten Personen wählt.

Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält (§ 61 Absatz 3 SchulG). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt (§ 61 Absatz 3 SchulG).

Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers dürfen nach § 61 Absatz 2 SchulG nicht der Schule angehören und sind als Mitglieder der Schulkonferenz nach § 62 Absatz 5 SchulG nicht an Weisungen gebunden.

Gemäß § 25 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995 in der Fassung des 12. Nachtrages überträgt der Rat das Recht, eine Person als stimmberechtigtes Mitglied und bis zu drei beratende Vertreterinnen und Vertreter bei der Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters in die Schulkonferenz zu entsenden,

1. bei Schulen von im wesentlichen bezirklicher Bedeutung der zuständigen Bezirksvertretung,
2. bei Schulen von überbezirklicher Bedeutung dem Schulausschuss.

Das Schulgesetz enthält derzeit keine Regelung zur Bestellung der stellvertretenden Schulleitungen. Bis zu einer gesetzlichen Regelung wird jedoch seitens der Bezirksregierung Köln das v.g. Verfahren analog angewandt. Die Verwaltung schlägt daher vor, dies in die Verfahrensregelung mit einzubeziehen.

Gemäß § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Aachen (ZustO) vom 15.12.1995 in der Fassung des vierten Nachtrages vom 08.12.2004 entscheiden die Bezirksvertretungen über öffentliche Einrichtungen von wesentlicher bezirklicher Bedeutung. Nach Ziffer 1.4 sind Schulen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen, nur die Grundschulen. Die gilt nicht für die evangelische Grundschule Annastraße und die Montessori-Grundschulen.